

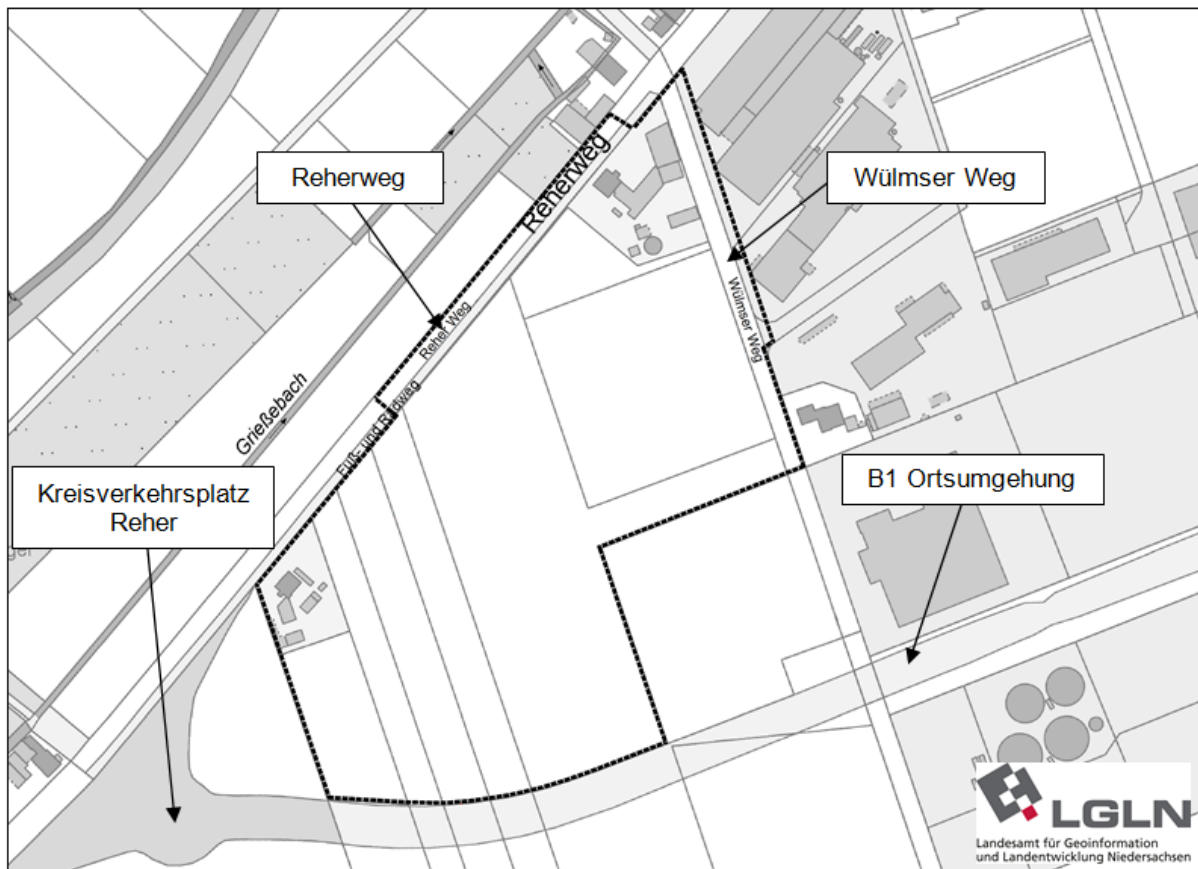
Bauleitplanung des Fleckens Aerzen

Bebauungsplan Nr. 76 „Gewerbegebiet Aerzen West“

Der Verwaltungsausschuss des Flecken Aerzen hat in seiner Sitzung am 19.04.2018 die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) des Bebauungsplans Nr. 76 „Gewerbegebiet Aerzen West“ beschlossen. Der Auslegungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 57/2; 57/3; 57/4; 57/8 der Flur 6 und die Flurstücke 8/1; 8/7; 8/8; 9/2; 9/7; 9/9; 9/10; 11/3; 11/6; 11/7; 11/9; 11/11 und 26/3 der Flur 7, sämtlichst gelegen in der Gemarkung Aerzen.

Die Abgrenzung des Plangebietes kann dem nachstehenden Kartenauszug entnommen werden.



Der Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurfsbegründung sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

23.05.2018 bis einschließlich 22.06.2018

im Rathaus des Flecken Aerzen, Kirchplatz 2, 31855 Aerzen, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind verfügbar:

- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Hameln-Pyrmont;
- Umweltbericht (gesonderter Teil der Begründung) mit Beschreibung und Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen der Planung sowie Prognose zur

Entwicklung des Umweltzustandes auf die Schutzgüter Wasser und Boden, Natur- und Landschaft, Arten und Biotope, Schutzgebiete, Klima und Luft, Emissionen und Immissionen, Mensch und seine Gesundheit, Sach- und Kulturgüter;

- Verkehrstechnische Stellungnahme zur Anbindung des Gewerbegebietes
- Schalltechnische Beurteilung der Anbindung an den „Reherweg“
- Erläuterungsbericht zur verkehrlichen Erschließung des Gewerbegebietes
- Hydraulische Bemessung des Mulden-Rigolen-Elements
- Erschließungsplanung für das Gewerbegebiet „Aerzen West“
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen hinsichtlich der in die Planung einbezogenen Betriebe bzw. Wohnnutzungen und des Verlusts einer landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche sowie der Kompensation;
- Stellungnahme des staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim hinsichtlich der Lärmemissionen;
- Stellungnahme des Landkreises Hameln-Pyrmont hinsichtlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sowie des Brandschutzes;
- Stellungnahme des NABU Hameln-Hessisch Oldendorf-Aerzen e.V. hinsichtlich des Flächenverbrauchs sowie der Kompensationsmaßnahmen
- Stellungnahme des Landesverband der Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. hinsichtlich der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zu den Pflanzlisten und Planzeichen
- Stellungnahme des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser mit Hinweis auf das Flurneuordnungsverfahren Aerzen

Besonders wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Aerzen, den 11.05.2018

Flecken Aerzen
Der Bürgermeister